

## **Bericht Nr. 2155 zum Bericht Nr. 2153 betreffend Auftrag «Für einen echten Vaterschaftsurlaub für die Angestellten der Bürgergemeinde»**

---

Dem Bürgergemeinderat zugestellt am 6. September 2018

### **1. Ausgangslage**

Der Bürgergemeinderat hat am 20. Juni 2017 mit einem Auftrag den Bürgerrat eingeladen, eine Anpassung des Vaterschaftsurlaubs (und weitere Regelungen) für das Personal der Bürgergemeinde an die Kantonsregelung zu prüfen. Im Bericht Nr. 2153 nimmt der Bürgerrat ausführlich Stellung, zeigt die Vergleichszahlen der Urlaubstage von Bund und Kantonen sowie einzelner Städte und ausgewählter Unternehmen auf. Auch wird die Kostenfolge für die Bürgergemeinde bei einer Anpassung an den Kanton geprüft. Offen bleibt einzig die Frage, zu welchem Zeitpunkt sinnvollerweise eine Anpassung der heutigen Regelung betreffend Vaterschaftsurlaub vorgenommen werden sollte.

### **2. Überlegungen der Aufsichtskommission (AK)**

Aktuell werden auf Bundesebene verschiedene Vorschläge und Modelle von Vaterschaftsurlaub respektive Elternzeit diskutiert. Diese Vorschläge gehen zum Teil wesentlich weiter als das im hier vorliegenden Auftrag formulierte Begehren. Die AK hat sich darum speziell mit der Frage auseinandergesetzt, ob es angesichts der Bewegung, welche in der Thematik steckt, nicht besser wäre, die Bürgergemeinde würde mit ihrem Entscheid zuwarten, wie dies vom Bürgerrat vorgeschlagen wird. Mit Mehrheitsbeschluss hat sich die AK entschieden, dem Parlament dennoch zu empfehlen, bereits heute die analoge Aufnahme der Kantonsregelung (10 Tage anstatt 5) zu beschliessen.

Aus heutiger Sicht erscheint es ungewiss, wann und wie die Diskussionen auf Bundesebene und mit welchem Ergebnis diese abgeschlossen werden könnten. Selbst wenn bereits im nächsten Jahr ein Entscheid auf Bundesebene erwartet werden dürfte, ist nicht wirklich absehbar, auf welchen Zeitpunkt hin allfällige Neuerungen auch tatsächlich umgesetzt werden könnten. Es bleibt letztlich eine politische Einschätzung, wie sinnvoll eine heutige Anpassung für die Bürgergemeinde ist, die allenfalls nur kurzen Bestand hat, wenn auf Bundesebene neue Vorgaben definiert werden sollten.

Zumal die analoge Anpassung an die Vaterschaftsregelung des Kantons ohne grösseren Aufwand umsetzbar erscheint und sich gemäss den Angaben des Bürgerrates vermutlich auch die Kosten in einem überschaubaren und tragbaren Rahmen halten würden, empfiehlt die AK, vorerst die Anpassung auf 10 Tage Urlaub jetzt vorzunehmen. Dies im Bewusstsein, dass gegebenenfalls eine Überprüfung oder erneute Anpassung bereits in naher Zukunft erfolgen könnte. Spätestens zu diesem Zeitpunkt sollten dann auch die übrigen Regelungen wie Betreuungsenpässe, Adoption etc. (Formulierung gemäss Auftrag) überprüft werden; dazu liegen gegenwärtig mit dem Bericht Nr. 2153 des Bürgerrates noch keine weiteren Angaben vor.

### 3. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt die AK (mit 5:1 Stimmen) dem Bürgergemeinderat, in Abweichung zum Antrag des Bürgerrates was folgt zu beschliessen:

- ://:
1. Der Bürgerrat wird beauftragt, die bisherige Regelung der Bürgergemeinde bezüglich Vaterschaftsurlaub derjenigen des Kantons anzupassen, d.h. den Vaterschaftsurlaub von heute 5 auf 10 Tage zu erhöhen.
  2. Das Reglement zur Anstellungsordnung ist entsprechend anzupassen.

Namens der Aufsichtskommission  
Der Präsident: Dr. Markus Grolimund

4.9.18